

Erhöhtes Steuerrisiko bei Zuschüssen

Beitrag von Fabian Bertram, Rechtsanwalt, RöverBrönner

Seit einiger Zeit zieht die Rechtsprechung die umsatzsteuerliche Grenze zwischen den nicht steuerpflichtigen „echten“ Zuschüssen und den steuerpflichtigen „unechten“ Zuschüssen immer strenger. Von echten Zuschüssen spricht man, wenn es sich um Zahlungen handelt, die mit keiner Gegenleistung verbunden sind (=fehlender Leistungsaustausch). Diese Zahlungen sind häufig dem ideellen Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuordnen und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Sind Zuschüsse hingegen mit Gegenleistungen verbunden, haben die Zuschüsse Entgeltcharakter und man spricht von sogenannten unechten Zuschüssen. Diese Art der Zuschüsse ist häufig im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft anzusiedeln und unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer, soweit keine spezielle Befreiung eingreift.

Auf Grund der restriktiven Rechtsprechung werden Zuschüsse an Vereine oder Gesellschaften, denen Aufgaben von der öffentlichen Hand übertragen wurden, immer häufiger als umsatzsteuerpflichtiges Leistungsentgelt (unechter Zuschuss) angesehen, weil insbesondere die Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) und die Kommunen als individuelle Empfänger von Leistungen des Zuschussgebers beurteilt werden.

So wurde vom Bundesfinanzhof (BFH V R 38/06; Urteil v. 18.12.2008) beispielsweise festgestellt, dass die Gewährung von Zuschüssen an einen Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die Durchführung von Stadtfesten ist, deren Konzeption er wiederum dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen muss, als steuerpflichtiges Entgelt zu behandeln ist. Der BFH führte aus, dass die Stadt in diesem Zusammenhang eindeutig als Leistungsempfänger zu identifizieren sei.

Die ausdrückliche Nichtbesteuerung von Zuschüssen gemäß Abschnitt 150 Abs. 8

UStR, die für Zuwendungen aus öffentlichen Kassen gelten, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, erkennt der BFH nicht (mehr) an. Insofern wird die für Kommunen günstigere Betrachtung der Finanzverwaltung durch höchstrichterliche Rechtsprechung ausgehebelt.

Im selben Kontext werden regelmäßig auch andere kulturelle oder soziale Aufgaben von Kommunen bezuschusst, die freie Träger durchführen. In diesem Zusammenhang werden teilweise Verträge zwischen dem Träger und der Körperschaft des öffentlichen Rechts geschlossen, um die Aufgabenverteilung näher zu definieren. Das führt jedoch nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich zu einem steuerbaren Leistungsaustausch.

Um das umsatzsteuerliche Risiko zu minimieren sollte daher, soweit möglich, auf einen gegenseitigen Vertragsschluss verzichtet werden.

Da durch die Rechtsprechung des BFH die Möglichkeit der Gewährung nicht umsatzsteuerbarer Zuschüsse deutlich abgenommen hat, sollte das Risiko einer Umsatzsteuer-Belastung einkalkuliert werden. Des Weiteren sollte im Vorfeld überlegt werden, wie die kommunalen Zuschüsse am sinnvollsten gestaltet werden können, um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. So sind zum Beispiel die kommunalen Zuschüsse an Schulfördervereine für das Essen an Schüler steuerpflichtig, wenn sie pro verkauftem Essen gewährt werden, da hier der Leistungsempfänger identifiziert werden kann und es sich somit um unechte Zuschüsse handelt. Ein pauschaler Zuschuss, beispielsweise für die Personalkosten des Vereins, wäre hingegen nicht umsatzsteuerpflichtig (vgl. auch OFD Frankfurt/Main v. 22.01.2010).

Fabian Bertram



Rechtsanwalt in der Abteilung für steuer- und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsberatung im Berliner Büro der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RöverBrönner.

Dort berät er insbesondere Non Profit Organisationen und Unternehmen der öffentlichen Hand bei Umstrukturierung, Transaktionsgestaltung und Steuerplanung; zudem Tätigkeit auf dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts.

Veranstaltungshinweis:

„Besteuerung der öffentlichen Hand“

27.-28. Januar 2011, Berlin

